

# Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Nastätten

vom 10.01.2020

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

## § 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

1. **Grundbetrag** je Beisetzung  
(auch Urnen, soweit nicht anonyme Bestattung) 430,00 Euro
  
2. **Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
  - 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
    - a) jede Grabstätte zur Erdbestattung 1.300,00 Euro
    - b) eine Grabstätte zur Urnenbestattung 1.040,00 Euro
  
  - 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes im Falle späterer Bestattungen für jedes volle Jahr 5 v.H. der für das Wahlgrab maßgeblichen Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen und Leichen. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
  
3. **Ausheben und Schließen**
  - 3.1 von Reihengräbern
    - 3.1.1 für Erdbestattungen 450,00 Euro
    - 3.1.2 für Urnenbeisetzungen 150,00 Euro
  
  - 3.2 von Wahlgräbern
    - 3.2.1 für Einzelgrabstätten und die erste Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten 450,00 Euro
    - 3.2.2 für die zweite und jede weitere Grabstätte bei mehrstelligen Grabstätten 650,00 Euro
    - 3.2.3 für Urnenbeisetzungen 150,00 Euro

<b>4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.	
<b>5. Benutzung der Leichenhalle</b> einschließlich Reinigung	120,00 Euro
5.1 Kurzfristige Benutzung der Kühlanlage je Tag	20,00 Euro
5.2 Kurzfristige Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle (außerhalb der Kühlanlage) je Tag	20,00 Euro
<b>6. Mähen</b> der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist	
6.1 Rasengrab für Erdbestattung	150,00 Euro
6.2 Urnenrasengrab	100,00 Euro
<b>7. Anonymes Urnenrasengrab</b> (Pauschale incl. aller Nebenkosten)	500,00 Euro
<b>8. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen</b> (Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)	
a) eine Urnenrasengrabstätte	75,00 Euro
b) eine Erdrasengrabstätte	75,00 Euro
c) eine Urnengrabstätte	145,00 Euro
d) eine Einzelgrabstätte	250,00 Euro
e) eine Einzelgrabstätte (Wahlgrabstätte)	280,00 Euro
f) eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte)	520,00 Euro

### § 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.02.2019 außer Kraft.

Nastätten, den 10.01.2020

  
Stadtbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
Nastätten  
Az.: 020-00/21

, den 17.01.2020

### Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 17.12.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 10.01.2020 durch den Stadtbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Stadt am 16.01.2020 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an  
Stadt Nastätten  
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag  
  
Michel

